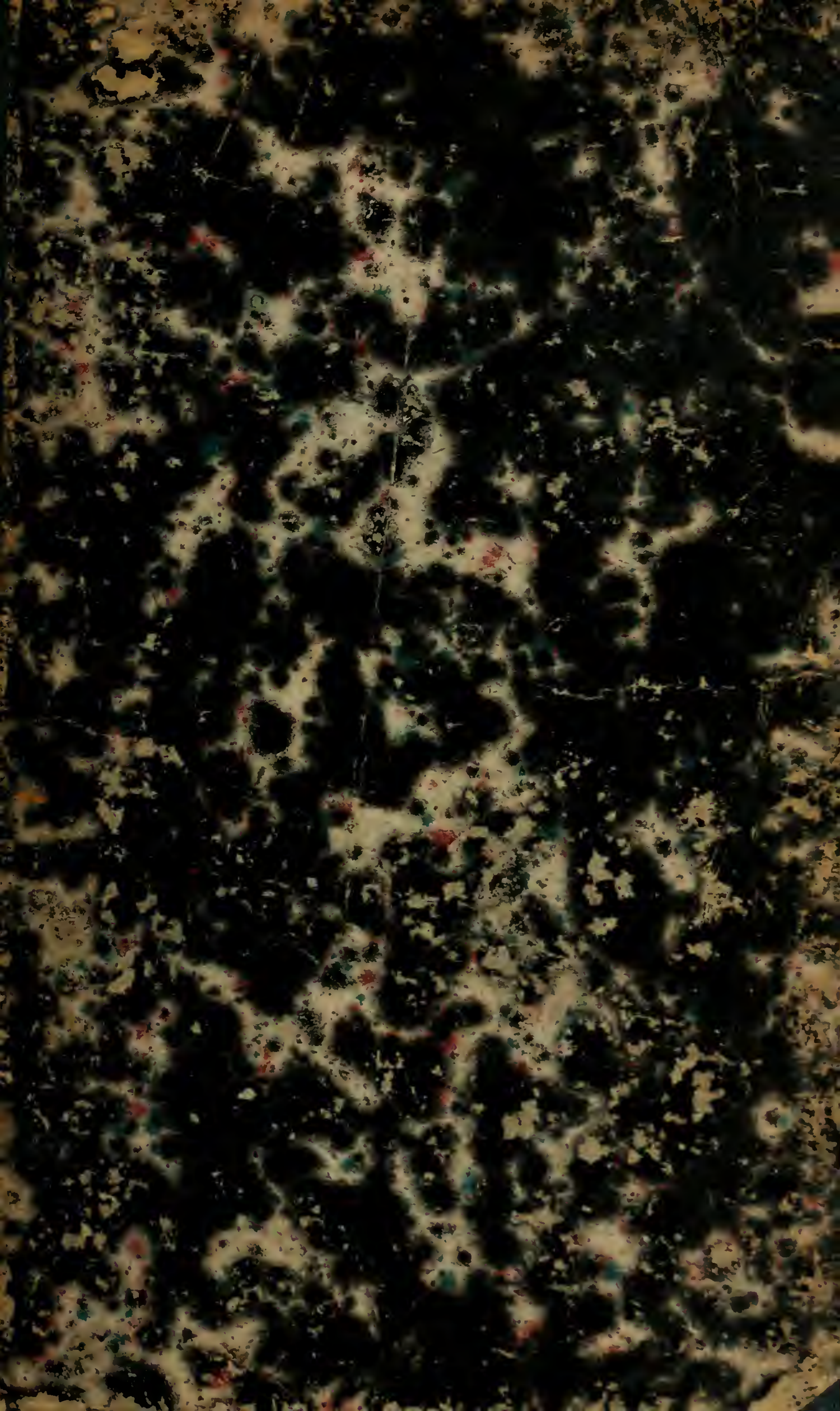
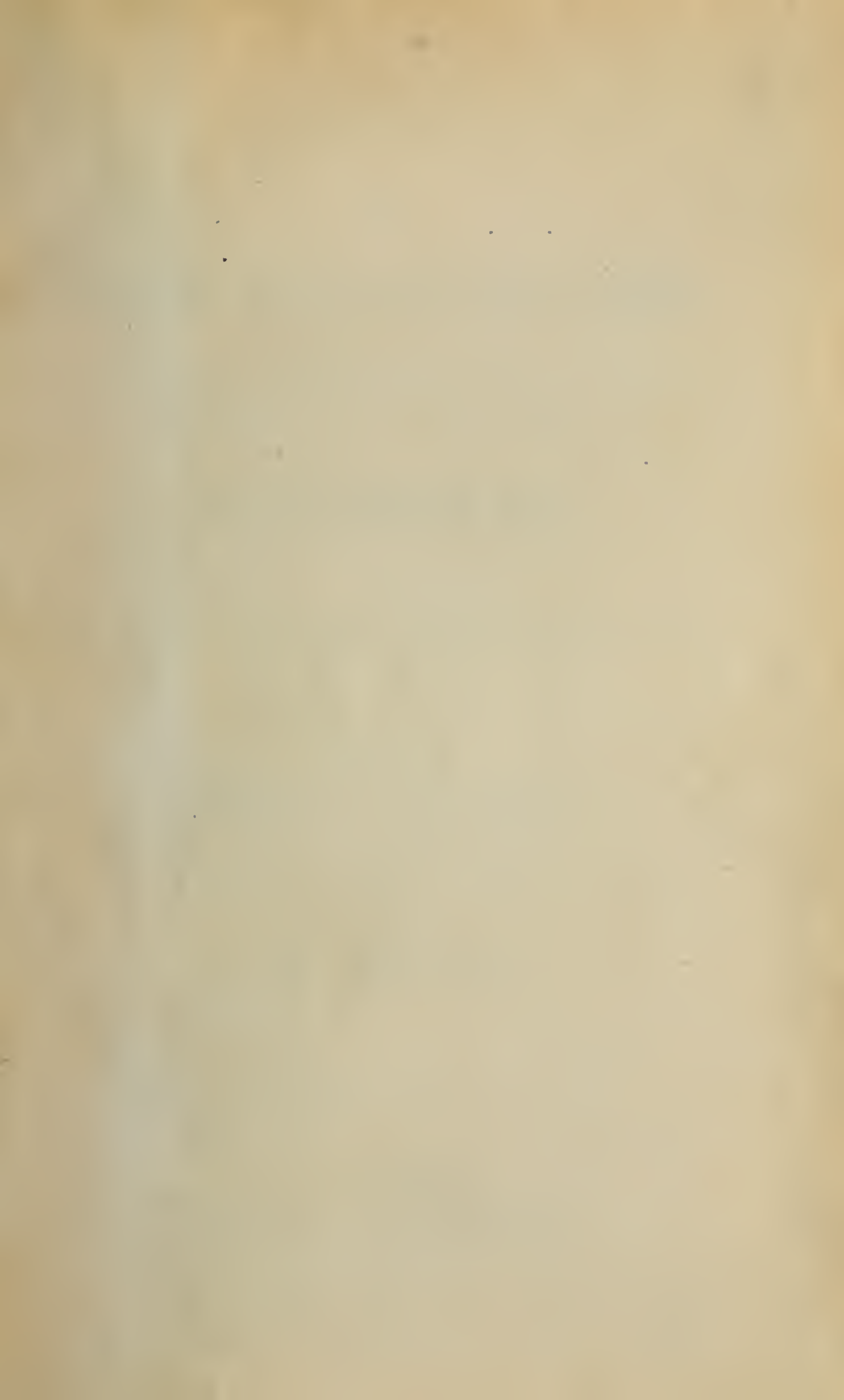






Die

Eigenart des Preussischen Staats.

Rede zur Gedächtnissfeier

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu

BERLIN

am 3. August 1873

von

Dr. Rud. Gneist,
d. Z. Rector der Universität.

Berlin 1873.
Verlag von Julius Springer.
Monbijouplatz Nr. 3.



Seit zwei Menschenaltern ist das Andenken des Königlichen Stifters unserer Universität an diesem Tage und an dieser Stelle gefeiert worden, oft in tief bewegter Stimmung.

So weit meine Erinnerung reicht, geht aber ein Zug durch diese Gedächtnissreden hindurch. Es waren nicht akademische Zierreden, sondern sie wollten die Wahrheit sagen nach bestem Wissen, mit dem Freimuth an welchen die freie Forschung, mit der maassvollen Selbstbeherrschung an welche die Schule der geistigen Arbeit gewöhnt.

Die Redner an dieser Stelle haben das Recht geübt, ihre Betrachtungen über die Friderica Guilelma an ihre Berufswissenschaft anzuknüpfen. So mag es auch mir vergönnt sein, heute von der Eigenart des Preussischen Staats zu sprechen, für welche die Stiftung dieser Hochschule als ein unvergessliches Denkmal dasteht.

Deutschland gehört zu den wenigen Staatsbildungen, welche ihre Verfassung noch an die grundlegende Periode des Mittelalters von der Völkerwanderung bis zur Monarchie Karl's d. Gr. anzuknüpfen haben. Als Zeit einer völligen Umwandlung des Güterlebens bietet sie sogar doch manche Vergleichung mit der heutigen Welt.

Losgerissen von dem heimathlichen Boden versuchen die altangesiedelten Geschlechtsgenossen der Germanen ver-

geblich die alte Volks- und Rechtsgenossenschaft festzuhalten. Die massenhafte Entstehung und Uebertragung des Grundeigenthums in ihrer neuen Heimath erzeugt alsbald den Gegensatz von grossem und kleinem Besitz, von Eigenbesitz und Abhängigkeit, fortschreitend mit jedem Menschenalter. Gedrückt von der Last des Heerbannes, nicht mehr gewachsen dem alten Dienst des Volksgerichts, verkürzt in ihrem kleinen Besitzthum, sinken die streitbaren Freibauern in Abhängigkeit durch Landleihe und Dienst. Die Schichtungen, welche das Güterleben von Generation zu Generation fortgepflanzt, welche die heutige Wissenschaft als organisches Ganzes unter dem Worte „*Gesellschaft*“ zu begreifen beginnt, erzeugen erbliche Herrschaft und erbliche Dienstbarkeit, wie sie schon in den Volksrechten sichtbar wird. Uebermuth, Völlerei, ein roher Materialismus bezeichnet die Neubildung der Gesellschaft. Wie die antike Welt mit einer Auflösung der Volksgenossenschaft in Grossbesitz und Proletariat endet, so scheint die germanische Welt zu einer Schichtung in erbliche Herren und erbliche Knechte fortzuschreiten.

In solcher Neubildung des Güterlebens verliert die Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbstregierung, welche das Alterthum mit dem Worte „Republik“ bezeichnet. Die sinkende Gemeinfreiheit klammert sich an die bewährten Führer des Volks, indem sie das Heerführerthum und die höchste Volksobrigkeit *dauernd an eine Familie heftet*.

Es beginnt damit das *Königthum* und der Königsbann — die erste Form einer Regierungsgewalt und eines Verordnungsrechts.

Die *Grenze* dieses Regierungsrechts liegt in dem hergebrachten *Volksrecht*, dessen streitige Anwendung dem selbstständigen Urtheil der Rechtsgenossen zugehört.

Für die nothwendig werdenden Aenderungen des Volksrechts bedarf es deshalb einer Vereinbarung des Königs mit dem Volke, einer gemeinsamen Satzung, der ersten Gestalt einer Legislative.

Dieser Reihengang des allmälig aufwachsenden Staats besteht im Grunde noch heute: eine vollziehende Gewalt, welche die Gesellschaft sich unterordnet, — eine richterliche, welche ihre Rechte begrenzt, — eine gesetzgebende Gewalt, welche Staat und Gesellschaft organisch verbindet durch die „Verfassung“.

Allein dieser Rechtsbau genügt dem germanischen Volksleben nicht. Es ist die innere Seite des Gemüthslebens und der Familie, denen durch den „Rechtsstaat“ allein kein Genüge geschieht. Aus der zerrissenen Gesellschaft heraus ebnet sich um dieselbe Zeit der Boden für die Lehren des Christenthums von den Pflichten des Menschen gegen den Menschen, von seiner höheren ewigen Bestimmung. Und diese Grundsätze bleiben nicht die That eines begeisterten Augenblicks, sondern pflanzen sich in die Gesellschaft als Kirche durch dauernde Institutionen der Liebe, der Lehre, der Seelsorge, durch einen eigenen Berufstand in fester Gliederung. Dieser zweite Organismus nimmt aber den umgekehrten Reihengang von der gesetzgebenden Gewalt aus; denn es ist ein übermenschlicher absoluter Wille, der durch die Diener des göttlichen Worts nur zu verkündigen und in Vollzug zu setzen ist.

Beide Organismen zusammengenommen enthalten bereits die Staatsidee als Ganzes, — den Staat von der Seite seiner Rechts- und seiner Culturzwecke.

Das Verständniss des Mittelalters beruht nun aber auf der Wechselwirkung dieses doppelten Staatsorganismus mit der Gesellschaft.

Das Königthum konnte seine Functionen in Waffen-

schutz, Gericht und Friedensbewahrung nicht anders vollziehen als durch die besitzenden Schichten der Gesellschaft, durch persönlichen Dienst und naturale Leistung. Es gab auch für ständige Staatsleistungen keine andere Vergeltung als Land und Landeinkünfte. Es ergiebt sich daraus die Verdinglichung und allmälige Erblichkeit der Aemter. Andererseits aber auch eine Erhebung der besitzenden Klassen durch den Dienst des Gemeinwesens, welche in aufsteigender Richtung geht. — Fragt man, wo in Europa der Grossgrundbesitz in Waffendienst, kraftvoller Wahrung des Friedens und rechtschaffener Gerichthaltung das Höchste leistete, wo er am reichlichsten sein Kammergut hergab zum Besten des Landes: so war es Deutschland. Es war nicht Zufall, dass hier die alten Dynasten-Geschlechter zu einem regierenden Adel wurden. Dieser Sinn und diese Gewohnheit theilte sich der seit den Kreuzzügen aufwachsenden Ritterschaft und später auch den Städten mit. Die deutschen Reichsstände gewannen den ersten Rang in Europa nicht durch den Umfang ihres Besitzes, sondern weil sie in Waffenleistung, Gerichthaltung und Friedensbewahrung, später auch in gewissen Anfängen des Bildungswesens, mehr zu leisten wussten als in Frankreich und England. Diese Verbindung der vollziehenden und richterlichen Functionen des Staats mit den besitzenden Klassen bildet die ständische Selbstregierung des Mittelalters, aus der durch ständige, gewohnheitsmässige Erfüllung die ständischen Rechte erwuchsen, — bald erblich, bald corporativ, je nach der Natur des Besitzes, mit dem sie sich dauernd verbunden hatten.

Ein analoger Bildungsgang durchzieht die Kirche, aber mit umgekehrtem Ausgange. Auch die geistige Arbeit bedarf des Güterlebens, der Vergeltung durch Lohn, d. h. im Mittelalter durch Grundbesitz. Lehre, Seelsorge,

Wohlthätigkeit, Armenpflege verkörpern sich durch Stiftung in dauernden Fundationen, deren Nutzniesser in parallelen Schichten den weltlichen Ständen gegenübertreten. Der gewohnheitsmässige Einfluss der Institutionen bewährt sich auch hier. Durch Pfarramt, Klöster, Kapitel, Prälatur ist die Gesellschaft des Mittelalters mit einheitlichem Staatsbewusstsein ebenso durchwachsen, wie durch Heerdienst, Gericht und Friedensbewahrung von der Seite des weltlichen Staats.

Beide Organismen durchkreuzen sich aber von oben nach unten, wie von unten nach oben, in einer stillschweigenden, aber täglich wirkenden Arbeit, als der „verbindende Gegenorganismus der Gesellschaft" und ihrer widerstreitenden Interessen. Eben dadurch vermochte das Mittelalter auch den Zwiespalt von Papst- und Kaiserthum zu überwinden. In Reichs- und Landständen, in Landschaften und Städten bis zum elementaren Dorfbezirke herab, waren beide so verwachsen, dass hierarchische und feudale Ansprüche in gegenseitiger Ermässigung ihre Grenze fanden. Wie die Grundherrlichkeit und das Stadtregiment in der Kirchengewalt eine sittliche und rechtliche Schranke, so fand der regierende Stand der Kleriker in seiner Verflechtung mit den weltlichen Ständen seine nationale Gesinnung wieder.

Die Urkunden der Geschichte und des Rechts geben uns die Einzel-Elemente dieses Verhältnisses. Es bedarf einer mühsamen Arbeit, um klar zu legen, wie die Institutionen des Heeres, des Gerichts, der Friedensbewahrung, der Lehre und der Seelsorge in stetiger, gleichmässiger Einwirkung und Wechselwirkung die Besitzschichten durchdringen; wie umgekehrt die Gegensätze der Gesellschaft auf jede Institution umbildend zurückwirken.

In dem Gesammtleben des Volks erscheint dann

eine elementare Formation, vergleichbar der Zelle in den Naturorganismen. Geringe Abweichungen in der Formation der Zelle bewirken eine grosse Unähnlichkeit der Gesammtkörper. Dennoch war das innere Leben der Stände in Land und Stadt und Kirche gleichartiger, die Ideale der mittelalterlichen Welt homogener, als heute. Auch ihre Schwächen waren so ziemlich gleichartig, um das Nebeneinanderstehen verschiedener Staaten mit sehr unvollkommenen Heeres-, Gerichts- und Friedens-Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Hauptschwäche war jedenfalls die Zersplitterung, welche aus der dauernden Verbindung der Rechts- und Cultur-Aufgaben des Staats mit bestimmten Besitzschichten und Corporationen sich ergeben musste. Aber noch einmal bewährt sich in diesen Stämmen eine Lebenskraft, welche aus dem gesellschaftlichen Organismus heraus den in den Besitzschichten festgewachsenen Staat zu reformiren fähig blieb. In Deutschland beruht darauf die Reception der fremden Rechte. Die nothwendige Einheit des Rechts in seinen Hauptgrundlagen, die Verstärkung des Rechtsschutzes und der bürgerlichen Ordnung, die in England auf dem Wege der Gesetzgebung, in Frankreich auf dem Wege der Ordonnanzen vermittelt wurde, vollzog sich in Deutschland durch eine spontane Bewegung der Gesellschaft, d. h. durch Gewohnheitsrecht. Die Bedeutung des gewaltigen Hergangs war die Aufnahme der für die Fortbildung des Staats nothwendigen Elemente in Gerichtsverfassung und Prozess, in Straf- und Civilrecht. Die Umbildung ging auf diesem Wege langsamer, aber auch schonender vor sich, wie in den westlichen Nachbarstaaten. Zugleich erwarb der diese Bewegung vermittelnde Berufsstand Ansprüche auf eine Geltung im Staatsleben, analog dem Klerus in der aufsteigenden Kirche des Mittelalters.

Mit der Uebertragung kanonischer Staatsgrundsätze auf die weltlichen Gerichte säcularisirt sich auch ein regierendes Beamtenthum.

Am Schluss des Mittelalters ist überhaupt der Zeitpunkt erreicht, in welchem die äussere Formation der grossen Culturstaaten Europa's sichtbar und dauernd *auseinandergeht*.

Als sichtbarste Eigenthümlichkeit *Deutschlands* tritt hervor eine *doppelte Staatsbildung in Reichs- und Landesverfassung*. Sie war zunächst begründet worden durch die sehr hervorragende Stellung der grossen Geschlechter für die Regierung ihrer Gebiete und die starke Heranziehung ihres Kammerguts, bei den geistlichen Fürsten durch ihre Doppelstellung in geistlicher und weltlicher Regierung und durch Verwendung des geistlichen Guts auch für Landeszwecke, in einer Anzahl Städte durch analoge Gründe. Mit Ausdauer fortgesetzt hatte sie das Leben der Gesellschaft durchdrungen und in realen Gruppen staatlich geformt.

Wir sehen nunmehr, dass die *Kriegsmacht* des Reichs nur auf den Contingenten der einzelnen Reichsstände ruht, für welche das Reich nur wenige Normativbestimmungen und geringe Mittel gewährt.

Wir sehen das *Gerichtswesen* auf Hof-, Landes- und Ortsgerichten beruhen, für welche das Reich nur eine unvollständige Ober-Instanz zu gewähren vermag.

Wir sehen die *Polizei* in den sich immer weiter ausdehnenden Aufgaben der Friedensbewahrung durch Landespolizei-Ordnungen und Landesmittel gehandhabt, neben welchen die Reichspolizei-Ordnung und die Reichskreise immer ohnmächtiger werden.

Wir sehen die *Finanzen* Deutschlands durch Kammergut und Landessteuern der Stände bestritten.

neben welchen die Reichsfinanzen zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.

Es hat sich eine Entleerung des Reichskörpers vollzogen, welche in der Reichsarmee und einem Reichseinkommen von jährlich 13,000 Gulden zum Spottbild herabsinkt. Das wirkliche Staatsleben ruht bereits in den Einzelstaaten, für welche das Reich zum Complement wird, — die Ergänzung für den jederzeit lebensunfähigen Zwergstaat, und die Gesammtbürgschaft für Aufrechterhaltung der ständischen Rechte der alten Gesellschaftsordnung.

Noch stand freilich über dem geschwächten Reichskörper die römische Kirche in ihrem grossartigen einheitlichen Bau. Allein der Entleerung des Reichskörpers war stillschweigend eine Entleerung der Kirche gefolgt durch ihre Veräusserlichung in Machtverhältnissen. Wie die Kirche zur Erfüllung ihres mittelalterlichen Berufs des Besitzes bedurft hatte, so war sie, durch die Massenhaftigkeit ihres Besitzes und ihrer Regierungsrechte mit allen Interessen der besitzenden Klassen verflochten, allmälig ihren idealen Zwecken entfremdet. Als Lehr- und Erziehungsanstalt der Völker hatte sie durch den Einfluss der Gesellschaft ihren Beruf gerade in den oberen und obersten Schichten der Hierarchie verloren. Klöster, Stifter, Prälaturen dienten in aufsteigendem Maasse den Interessen der regierenden Klassen, während Seelsorge und Lehre in dürftigen Pfarren und Küstereien verkümmerten. Zugleich ergab diese Verfassung die Unmöglichkeit einer Reform aus dem Geist der Körperschaft selbst heraus. Die Verkehrung des geistigen Berufs erzeugt aber den Zweifel an der geistlichen Lehre, und dieser Zweifel führt zur grundsätzlichen Lossagung von erkannten Irrlehren und Missbräuchen in einer Nation, der die Religion ein inneres Heiligthum geblieben. In Deutschland ist es der Lehr-

stand unter Nachfolge der Gemeinde, der unter Anlehnung an den Staat die Reformation vollzieht.

Durch das Zusammentreffen mit der Reformation wird nun aber die innere Zersetzung des Reichs vollendet. Zurückgewiesen vom Kaiserthum auf den Schutz der Landesherren und Städte verwiesen, verdoppelt sie die landesherrliche Gewalt durch Säcularisation der kirchlichen Güter wie der kirchlichen Aufgaben, und trägt zugleich den unheilbaren Zwiespalt in den abgeschwächten Reichskörper.

Alle Functionen der alten Kirche, welche das Mittelalter nur von einheitlicher Autorität ausgehend zu denken vermochte, gehen nun auf den Landesstaat über, in welchem der Schutzherr der Kirche thatsächlich zum Herrn der Kirche wird, und aus dem Nothstand des kirchlichen Zwiespalts ein förmliches jus reformandi erwirbt, welches die Confession der Unterthanen zu bestimmen hat.

In dieser Lage des Reichs, welche mit dem Westphälischen Frieden abgeschlossen und feierlichst declarirt worden war, tritt der Staat Brandenburg-Preussen ein.

Seine Grundlagen sind die dem weltlichen Fürstenthume Deutschlands gemeinsamen. In der Verfassung der Markgrafschaft, in den Bestrebungen zur Erhaltung der Einheit des Territoriums, in seiner Stellung zur Reformation folgt er den besseren Traditionen der deutschen Dynastien. Nur in einzelnen Momenten erscheint eine Vorahnung noch höherer Aufgaben. Mit dem Grossen Kurfürsten aber und seinem Wahlspruch: „sic gesturus sum principatum, ut sciam rem esse populi, non meam" beginnt die klare Erkenntniss der Aufgabe: durch Preussen den deutschen Staat zu ersetzen, welcher im deutschen Reiche nicht mehr vorhanden war. Diese Aufgabe erwuchs in drei Richtungen:

Für die Vertretung nach Aussen war das deutsche Reich ein unbeholfener, nur noch defensiver Körper geworden, der Reichstag nur noch ein Tummelplatz für die Intriguen der auswärtigen Gesandten. Das Haus Habsburg nahm in erster Stelle seine Haus- und Landes-Interessen wahr. In dem zweitmächtigsten Staate waren diejenigen deutschen Interessen zu vertreten, welche das Haus Habsburg nicht vertreten konnte, wie die Interessen des Protestantismus. Deutschland trat damit wieder beweglich und bedeutungsvoll in den europäischen Staatenverband ein.

Die Kriegsmacht des Reichs ruhte längst nur auf den Contingenten der Territorien. In der streitbaren deutschen Colonisation unserer Marken fand sich der Kern einer neugebildeten Kriegsmacht, die schon unter dem Grossen Kurfürsten die zweite Vormacht Deutschlands wurde. Ein Staat von 2000 □ Meilen mit solchem Heere war bereits ein Königreich, ehe der Titel eines solchen erworben wurde.

Die Finanzmacht des Reichs lag längst nur in den Territorien; durch die Staatsfinanzen der Einzelländer musste das Reich sich wieder aufrichten. In Preussen hat Friedrich Wilhelm I. eine dafür mustergültige Ordnung geschaffen.

Es bedarf kaum eines Worts darüber, dass die drei Reichsaufgaben untrennbar waren, dass die auswärtige Vertretung Deutschlands durch die Kriegsmacht, dass die Kriegsmacht durch die Finanzen bedingt war. Die Gegner unseres Staates und unserer Dynastie möchten uns doch einmal den Beweis führen, welche Rolle das deutsche Reich seit dem Westphälischen Frieden in der europäischen Welt gespielt haben würde ohne den Grossen Kurfürsten und seine Nachfolger.

Diese Reichsaufgaben bedingten aber den inneren

Ausbau der Landesverfassungen, in welchem die Dynastien Deutschlands in wetteiferndem Ringen die Hegemonie zu gewinnen hatten. In dem, worauf es ankam — der Verwaltung des Inneren, der Finanzen, der Rechtspflege — gewann in dieser entscheidenden Zeit Preussen den Preis.

Die Verwaltung des Innern war die Bedingung alles gedeihlichen Güterlebens, mittelbar auch für die Ordnung der Finanzen und des Heerwesens. England und Frankreich waren darin voraus durch Gesetzgebung und Verordnungsrecht. Die deutsche Reichspolizei-Ordnung dagegen enthielt nur noch ohnmächtige Postulate. Die Reichskreise waren ständische, zu einer Verwaltung unbrauchbare Körper. Die Reform war hier nur möglich durch eine Neubildung der Behörden und des Beamtenthums. Aus den Instructionen dafür consolidiren sich die Verordnungen und Gesetze der neuen Verwaltung. Das stetige Hinderniss derselben freilich bildeten die „Freiheiten" der Stände und der Städte, welche für die alte Verwaltungs-Ordnung als ihre eigenen Rechte stritten. In schonender und eben darum mühevoller Arbeit ist dieser Umbildungs-Process unter Friedrich Wilhelm I. entschieden. Dieser neue Organismus dringt von oben herab langsam in die unteren Zellengewebe der Gesellschaft, in die Stadt-, Dorf- und Gutsverfassungen ein, bis er allmälig zu einer Selbstverwaltung nach Landesgesetzen heranreift.

Für die Neubildung der Finanzen entscheidend wurde das Grundgesetz Friedrich Wilhelms I.,

> dass alle jetzigen Besitzungen und künftigen Erwerbungen des Königs der Krone einverleibt, d. h. unveräusserlich dem Staatszwecke übereignet werden.

Ging somit die vermögensrechtliche Person des Königs im Staate auf, so konnte das Königthum auch die erhöhten

Leistungen der Unterthanen für den Staat fordern, zunächst hauptsächlich indirecte Steuern, da den directen die bestätigten „Freiheiten“ der Stände und Städte entgegenstanden. Der weitere Fortschritt musste auch hier in experimentaler Verwaltungs-Praxis gemacht werden. Eben darauf beruht die Vereinigung der Kriegs- und Domänen-Kammern unter demselben König, die Verschmelzung der innern mit der Finanzverwaltung.

Die dritte Aufgabe, die Regelung der Rechtspflege, bedingte eine Lossagung von den Reichsgerichten, um eine Reform des Gerichtsverfahrens so wie die Beiseitesetzung ständischer Privilegien zu ermöglichen. Als vollen Ersatz dafür gewährte Friedrich der Grosse die musterhafte Ordnung seiner Gerichte und darüber hinaus eine bedeutungsvolle Erweiterung.

Sobald das neue Verwaltungsrecht aus Instructionen zu Gesetzen sich consolidirte, erkannte die Monarchie, wie die vervielfältigten neuen Anforderungen der Polizei, der directen Steuern, der Militäraushebungen, der Schulverwaltung nach gleichem Masse, ohne Ansehen der Person unparteiisch, gehandhabt werden müssen. Diese Rechtsprechung über das gleiche Maass der Staatsforderungen, in welcher die unparteiliche Handhabung von der Handhabung selbst nicht zu trennen ist, bildet die „Verwaltungs-Jurisdiction“, die schon im 18. Jahrhundert (wie in England) durch die ständige Formation der Verwaltungs-Collegien, durch das Verfahren und den Geist der Handhabung den Gerichten nachgebildet wurde. Es war eine neue Erwerbung für das Gebiet der Rechtsprechung, welche über die althistorischen Begriffe von Recht und Rechtsprechung hinausgeht und deshalb aus dem Privatrecht nicht zu construiren ist. Das Verständniss und der Sinn dafür ist in einer festentwickelten Gesellschafts-

Ordnung vorhanden. Es fehlt daran in einer Gesellschaft, deren Schichten in der Verschiebung und Bewegung begriffen sind. Nichtsdestoweniger ist sie die unerlässliche Vorbedingung einer constitutionellen Ministerverwaltung auch in Preussen.

Die „neue Staats-Ordnung“ war mit diesen Gestaltungen formirt.

Mit diesen Macht- und Rechts-Verhältnissen trat nun aber in einer richtig erkannten Wechselwirkung die Behandlung des geistigen Lebens der Nation. „Bildung ist Macht“. Die Kräfte des Staats sind also durch die Entwickelungsstufe der Einzelnen bedingt. Mit den Worten Friedrichs des Grossen: „Das wahre Wohl des Staats, sein Vortheil, sein Glanz erfordern, dass das Volk, welches er enthält, so unterrichtet und aufgeklärt als möglich sei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Personen zu liefern, welche fähig seien, sich mit Geschick den verschiedenen Geschäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muss.“ „Falsche Politiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, haben gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren; während die Erfahrung beweist, je dummer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger ist es, und es hat viel grössere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeiten eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet ist, um Vernunft anzunehmen.“ — Es war dies eine der Grundideen der Aufklärungsperiode, die heute von Parteimännern mit besonderem Eifer verfolgt wird. Allein, sollte die Culturaufgabe des Staats erlöschen, weil der regierende Lehrstand sie nicht mehr erfüllte? Sollte die Pflege des geistigen Lebens bloss dem Privatinteresse und Patronat der Gesellschaft überlassen bleiben, etwa wie in England? Oder sollte von Staatswegen statt einer

Nation eine dreigespaltene Nation systematisch herangezogen werden? Der Staat übernahm jene Aufgabe in einer Zeit, in welcher das geistige Leben Deutschlands eine katholische Philosophie, Geschichte und Naturwissenschaft so wenig zu erzeugen vermochte, wie eine gesonderte lutherische und reformirte. Er übernahm die Aufgabe in einer Zeit, in welcher das geistliche Personal kaum für die kirchliche Lehre und Seelsorge ausreichte. Er übernahm sie aber nicht nur, sondern er erfüllte sie auch (im Unterschied von anderen Staaten), indem er ein eigenes Personal für die Bildung der Nation schuf und allmälig gleich zahlreich und ebenbürtig der Geistlichkeit gegenüberstellte. Es geschah das unter Ansichnahme der äusseren Regierungsrechte, welche nur von staatlicher Einheit ausgehen können. Es geschah aber völlig unbeschadet der kirchlichen Lehre und Seelsorge, welche gerade dadurch erst Kraft und Bedeutung für die Jugend der Nation von Neuem gewann. „Denn die Wissenschaft arbeitet nicht dem Reiche Gottes entgegen, sie baut vielmehr daran mit und hat an demselben ihren Antheil und in ihm ihre Stelle“, ebenso wie die Gottesgelehrtheit in der Wissenschaft, wie die Selbstverwaltung des Kirchenregiments im Staate.

Von diesem gross gedachten Standpunkte aus verzichtete die Dynastie der Hohenzollern rückhaltslos auf ihr jus reformandi, vermöge dessen die römische Kirche kein Recht der kirchlichen Existenz in der grösseren Hälfte unseres Staates haben würde. An dessen Stelle tritt der grosse Grundsatz der Gleichheit der Kirchen, die gleiche Gerechtigkeit gegen alle Bekenntnisse. In die Stelle des Glaubenszwangs der alten Kirche rückt der Schulzwang des neuen Staats, in folgerichtiger Fortsetzung derselben einheitlichen Aufgabe jedes Volkes.

Er war eine gewaltige Gesammtaufgabe, welche dieser

Staat auf sich genommen hatte, — eine Aufgabe, die nur mit der vollen Hingabe der Persönlichkeit an den Dienst des Gemeinwesens zu erfüllen war und darum nur durch einen Berufsstand, dessen Haupt der König sein wollte als „oberster Diener“ der Staatsidee.

Kehren wir nun aber zurück zur Gesellschaft. Wie verhielten sich vor Allem die besitzenden Klassen in Stadt und Land zu den gewaltigen Schöpfungen des neuen Staats?

Das Mittelalter hatte durch die stetige Verbindung von Besitz und Staatsarbeit eine ständische Gesellschaft gebildet, in welcher die Theilnahme am Staatswillen (bald erblich, bald corporativ) nach dem Masse ihrer staatlichen Leistungen bestimmt wurde. Diese Formation ist in ihrem Entstehen die lebendige Wurzel patriotischen Handelns, auf ihrem Höhepunkte die feste Trägerin des Staatsbewusstseins. Aber auch darüber hinaus bildet sie die Mitgift des Lebens, welche dem Einzelnen als angeborenes Recht erscheint, welche mit seinen Grundvorstellungen von der Mutterbrust an so verwächst, dass er den Staat nur von dieser Stelle aus wahrnimmt und zu begreifen vermag. Die ständische Gliederung überlebt deshalb nach dem Zeugniss der Geschichte stets den Grund ihrer Berechtigung. Das historische Recht folgt darin einer Reihenfolge der Generationen. Die gesellschaftlichen Klassen haben ihre Ansprüche auf höhere Geltung im Staate thatsächlich immer schon Menschenalter vorher erworben, ehe sie die rechtliche Anerkennung derselben erringen. Ebenso retardirt sich auch aber der Abbruch dieser Rechte, wenn ihre Grundlage zu schwinden beginnt. Man vertheidigt dann um so eifriger das mühelose Recht, welches vom Staate einmal anerkannt und geheiligt, so lange formelles Recht bleibt, bis von unten herauf durch die neue Verbindung der Staats-

leistungen mit den gesellschaftlichen Klassen ein neues Zellengewebe vollendet ist, welches die abgestorbenen Schichten stillschweigend ablöst. Man kann mit rascher Hand freilich das alte Gewebe zerreissen. Aber es geschieht dies um einen theueren Preis, — um den Preis, dass ganze Menschenalter vergehen, ehe dann ein Staatsbewusstsein und Pflichtgefühl sich von Neuem in die Gesellschaft senkt, wie im neuen Frankreich.

Kein Schritt im neuen deutschen Staate war daher möglich ohne Widerstand der Stände, oft einen heftigen, stets einen ausdauernden Widerstand, der auch durch neue Ehren und Vortheile erst in einer folgenden Generation besänftigt wird.

Für die alte Kirche, für geistliche und weltliche Fürsten, für Grafen- und Prälatenbänke blieb die Dynastie Habsburg der eigentliche Schutz- und Schirmherr, der neue Staat dagegen ein Störenfried der gesellschaftlichen Ordnung, wie dies noch heute nachklingt.

Aber wenig besser erging es dem neuen Staate in den übrigen Schichten der Gesellschaft, trotz Allem was er für Bürger- und Bauernstand, was er für die geistige Hebung der Gesammtnation gethan hatte. Denn seine Schul-, Wehr- und Steuerpflicht drückte gleichmässig auf die Gesellschaft, und konnte in ihrer Bedeutung und Tragweite erst von Generationen gewürdigt werden, denen sie zur Gewohnheit geworden. Verglichen mit den Zumuthungen, welche die straffe, nüchterne Ordnung dieses Staats an die Unterthanen stellte, lebte es sich doch viel behaglicher und gemüthlicher im „Reiche“, — wie noch heute.

Um die Wahrheit zu sagen: dieser Staat war niemals volksbeliebt, so wenig wie einst Macedonien in Griechenland, so wenig wie Rom bei den italienischen Bundesgenossen, so wenig wie Piemont in der heutigen

Unita Italia, und zwar aus gleichen Gründen. Am wenigsten beliebt blieb der Beamtenstand in seiner nüchternen, schematischen, anspruchsvollen, oft pedantischen Weise des Dienstes. Die daraus hervorgehende Spannung ist erst zu heben, wenn es gelingt die besitzenden Klassen an eine persönliche Mitarbeit im Staat von Neuem zu gewöhnen.

Auf jener Spannung zwischen Staat und Gesellschaft beruht aber das scheinbare *Stillstehen* der aufsteigenden Staaten nach jeder grossen Entfaltung.

Als Träger der Staatsidee ist der Monarch auch die Spitze der gesellschaftlichen Ordnung und eben darum der *Mittelpunkt*, um welchen der *Widerstand der alten Gesellschaft* sich schaart nach jeder bedeutungsvollen Reform. In Preussen trat dies schon ziemlich früh nach dem siebenjährigen Kriege ein; denn auch der höchsten menschlichen Kraft ist ein Mass in diesen Dingen zugemessen. Wohl konnte sich der jüngste Grossstaat rühmen, eine reguläre Armee von 200,000 Mann zu besitzen, darunter $^1/_5$ Reiterei: aber der Mantel war zu kurz geworden für das Ganze, wie für den Einzelnen. Es genügte nicht, diese Zahlen zu erhöhen, wenn nicht die Leistungsfähigkeit des Volks durch Besitz, Arbeit und Bildung entsprechend vervielfältigt werden konnte. Wohl hatte es Friedrich auf jährlich 20 Millionen Staatseinnahmen und einen Staatsschatz von 60 Millionen gebracht; aber ein von Natur armes, durch den Krieg erschöpftes Land war damit in seiner Leistungsfähigkeit überspannt worden. Wohl arbeitete das Beamtenthum mit Fleiss und Pünktlichkeit, aber es fehlte jene geistige Spannkraft, welche der Beamte nur in lebendiger Wechselwirkung mit einer selbstthätigen Gesellschaft bewahrt. Dieser Beamtenstand hatte für die Staatsidee treu gekämpft, so lange noch ein ernster Widerstand der Gesellschaft zu überwinden war. Die Gesellschaft gehorchte

jetzt in allen wichtigen Dingen, ihre höheren Klassen waren durch mannigfaltige neue Ehren und Vergünstigungen besänftigt. Man gehorchte also; aber man that auch nicht mehr, und überliess dem Berufsbeamten in schematischer Arbeitstheilung den Militär- und Civildienst. Schon am Schlusse des 18. Jahrhunderts wird es sichtbar, dass das Staatsmonopol der Beamten — der Absolutismus — nur Uebergangsstufe sein konnte.

Der Zusammenstoss Preussens mit der inzwischen verjüngten französischen Gesellschaft zeigte die Schwächen eines Zustandes, in welchem Staat und Gesellschaft sich äusserlich völlig getrennt hatten.

In der Niederlage nach so ruhmvoller Vergangenheit erscheint aber die innere Eigenart dieses Staats in ihrer wahren Grösse und in ihrem Gegensatze zu den Staaten der neuen Gesellschaft. Hier denkt nicht die Dynastie an das verlorene Familiengut, nicht die Nation in eitlem Ruf an „Revanche“ für verloren Gut und Ehre: sondern König und Volk sind alsbald einig im weittragenden Gedanken zur Wiedergewinnung der verlorenen Staatskraft. Die neue Kraft, welche dem Unterdrücker gewachsen sein konnte, war nur zu gewinnen durch die vervielfältigten Kräfte der Gesellschaft, durch die Befreiung des Güterlebens von den Schranken der gebundenen Arbeit und des gebundenen Besitzes, von Leibeigenschaft und Zunft. Mit der gewaltigen Social-Gesetzgebung der Stein-Hardenberg'schen Zeit pulsirt alsbald ein neues Leben, eine wunderbar elastische Leistungsfähigkeit in dem ausgesogenen Lande.

Aber man verjüngt eine Nation nicht dadurch allein, dass man sie arbeits- und erwerbsfähiger macht. Die Urheber jener Gesetze waren sich ebenso klar bewusst, in welchem Masse die geistige Erkenntniss die nationalen

Kräfte wecke und ein versumpftes Leben zu erfrischen im Stande sei. Diese veredelnde geistige Kraft konnte aber nicht von Corporationen alten Styles ausgehen, auch nicht von Universitäten, welche vorzugsweise Kameralisten und Staatsbeamte bilden sollten, so wenig, wie das Beamtenthum selbst das Staatsbewusstsein eines Volks ersetzen kann. Deshalb wollte man eine neue Hauptstätte der nationalen Bildung gründen. „Hier sollte sich (mit den Worten Humboldts) das Höchste, allgemein Menschliche in einem Brennpunkte sammeln, nicht die wissenschaftliche Bildung nach äusseren Zwecken und Bedingungen in das Einzelne zersplittern.“ In der so gedachten Universitas litterarum wurde die philosophische Facultät der Schwerpunkt, von welchem aus vor Allem der Lehrstand der Nation zu bilden und der gewaltige Zwischenraum zwischen Volks- und Hochschule auszufüllen war.

Die Hohenzollern waren von Alters her eine Universitäten stiftende Dynastie. Aber doch waren in diesem Hergange einige besondere Seiten, welche ausser Deutschland wohl keine Parallele finden. Wie Friedrich Wilhelm I. alle königlichen Erwerbungen dem Staate unwiderruflich übereignet, so widmet Friedrich Wilhelm III. ein kostbares Familiengut den idealen Zwecken seines Staats, — nicht auf der Höhe des Glücks, in einer Anwandlung königlicher Freigebigkeit, sondern in einem Augenblick der bitteren Noth. Er widmet es weitliegenden Zwecken, an welche die Gesellschaft nur in Zeiten des höchsten Ruhms und Reichthums zu denken pflegt. Ein römischer Senat hätte mit mehr Recht als nach der Schlacht bei Cannä den Regierer des Staats damals beglückwünschen können, quod de republica non desperasset. Friedrich Wilhelm III. sprach in seiner einfachen Art: „Das ist recht, das ist brav! Der

Staat muss durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat.“

In gleichem Contrast mit der rauhen Wirklichkeit sehen wir die Staatsmänner jener Zeit mit dem Idealismus Königsberger Schule an die Probleme der Agrargesetzgebung, der Gewerbefreiheit, der Städteordnung herantreten, auf einer Höhe der Speculation, welche ein Regierungsrath volkswirthschaftlicher Schule etwas unpractisch finden möchte. Aber der practische Erfolg war die Regeneration des Staats und der weitere Erfolg sein Fortwachsen zur heutigen Höhe. Nur die Monarchie ist als Führerin der Völker fähig, so weitliegenden Zwecken gegenwärtige Güter zu opfern!

Oft ist an dieser Stelle die gewaltige Zeit von 1808-1813 nach Gebühr gewürdigt worden, und die Gedenktafel an dieser Stelle bekundet den Geist jener nationalen Erhebung von der Seite der begeisterten Jugend.

Noch einmal indessen sollte nach dem Gesetz der socialen Bewegung eine Epoche der Enttäuschungen und Verstimmungen folgen. Noch einmal finden sich die Interessen der alten Gesellschaft, tief verletzt durch die sociale Reformgesetzgebung, mit ihren Beschwerden zusammen und schaaren sich um den Thron mit ihren Anklagen und Forderungen.

Und es war nicht schwer, diese Anklagen zu begründen; denn wie im ganzen Westen Europa's war mit der freien Erwerbsgesellschaft eine neue Welt politischer Ideen der Ständegleichheit, der gewählten Repräsentation der Interessen und andere eingezogen, die mit der Einheit und Rechtsordnung des Staats nur durch einen neuen Zwischenbau zu verbinden sind.

Rückblickend können wir aber heute sagen: auch in dieser schweren Zeit ist die Monarchie treu geblieben ihren

Traditionen, wie den Grundsätzen, von denen die verjüngte Kraft des Vaterlandes abhing.

Die Socialgesetzgebung wurde aller Anfechtung zum Trotz aufrecht erhalten, fortgeführt und in die deutsche Consequenz des Zollvereins weitergeleitet. Das Festhalten daran trotz aller Bedrängung gehört zu den stillen, aber unvergänglichsten Verdiensten Friedrich Wilhelm des Dritten.

Ebenso aufrecht erhalten und fortgeführt ist das System der Volksbildung, welches in dieser Zeit erst durch den Zwischenbau den gelehrten Schulen und Seminare zum organischen Abschluss gebracht ist.

Die nächst sichtbare Folge war die Ausbildung eines Beamtenthums, in welchem eine gleichmässige Vorbildung, verbunden mit den alten Traditionen der Ordnung und Sparsamkeit, den fast aus allen deutschen Stämmen neu zusammengefügten Staat zusammengewöhnte und die neuen Landestheile assimilirte.

Trotz mancher Fehlgriffe blieben die beiden Pole der Entwickelung, Staat und Gesellschaft, in normaler Lage.

Aber was dieser Zeit fehlt und was sie verstimmt, ist der Mangel der Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft, der mit dem Versprechen einer reichsständischen Verfassung in Aussicht gestellt, aber nicht zu finden war.

Warum war sie nicht zu finden? Und warum ist aus jenen „Reichsständen“ etwas ganz Anderes geworden, als die klarsten Geister jener Zeit gemeint hatten?

Die Verfassung eines Staats ist seine organische Verbindung mit der Gesellschaft, welche, einem Zellengewebe vergleichbar, die drei Seiten der vollziehenden, der richterlichen und der gesetzgebenden Organisation gleichmässig durchdringt, wie sich dies in England auch nach Ueberwindung des altständischen Systems noch einmal vollzogen

hat. Absolute Voraussetzung einer solchen ist aber eine gleichmässige oder doch entschieden vorherrschende Gesellschaftsordnung, welche in Preussen noch nicht vorhanden war. Im Osten und Westen, in Ackerbau- und Industriebezirken, lagen die Schichten der alten und der neuen Ordnung so im Gemenge, um sich annähernd die Wage zu halten. Wenn man in dieser Zeit von Parteien sprach, so waren es individuelle Vorstellungen, welche französische und englische Verfassungsbilder auf die ihnen bekannten und verwandten Glieder der deutschen Gesellschaft übertrugen. Es erklärt sich daraus auch wohl, wie die grössten Geister der Zeit, ein Stein, ein Hardenberg, ein Humboldt in ihren Verfassungsideen schwankten und auseinander gingen. Es war daher ein an sich berechtigter Gedanke, in dieser Lage erst das Verwaltungsrecht des neu zusammengefügten Staats zu consolidiren, andererseits die Neubildung der freien Erwerbsgesellschaft zu einer gewissen Gleichmässigkeit fortschreiten zu lassen, sofort aber den Zwischenbau des constitutionellen Staats durch Kreis- und Provincialverfassungen zu fundamentiren.

Es waltete dabei aber ein verhängnissvolles „Missverständniss“ ob. Der Gesetzgeber empfand tief die Disharmonien, welche aus dem Widerstreit der von ihm selbst geschaffenen neuen Gesellschaftsordnung gegen den ständischen Bau der alten hervorgingen, und er glaubte die Harmonie zu finden, wenn er ein bis zwei Jahrhunderte zurückging, auf Formen, welche in dieser Zusammenfügung ebenso unhistorisch wie unbiegsam den Grundideen der freien Erwerbsgesellschaft sich entgegenstemmten.

Das einsichtige Beamtenthum stand kopfschüttelnd diesen Schöpfungen gegenüber. Sie erwiesen sich indessen wenig störend für die laufende Verwaltung, und ebenso stand die Gesellschaft mit ihren sich noch das Gleich-

gewicht haltenden Grundrichtungen ihnen fast theilnahmslos gegenüber, so lange ihre politische Tragweite nicht sichtbar war.

Seit dem Jahre 1840 aber folgte eine Zeit der heftigen nervösen Aufregung ohne klare Ziele, welche stets der Ausdruck widersprechender Forderungen der Gesellschaft ist. Es war der Versuch, die Provincialverfassungen Friedrich Wilhelm des Vierten zu einer Reichsverfassung zusammenzufügen, zusammentreffend mit der trostlosen Lage des deutschen Bundes, welche die Gegensätze so hoch spannte, dass auf einen von Frankreich ausgehenden Gewaltstoss die Gesellschaft die Fesseln des absoluten Beamtenstaats zu sprengen und die vorenthaltenen Rechte sich selbst zu nehmen versuchte.

In diesem verhängnissvollen Wendepunkte verlor die Staatsgewalt die Leitung.

Einen Augenblick sich selbst überlassen, zeigte auch die deutsche Gesellschaft die Natur einer jeden Gesellschaft in ihrer Ablösung vom Staate. Wie die altständische, so steht auch die freie Erwerbsgesellschaft mit ihren blossen Socialideen im Widerstreit gegen den Staat, seine Einheit, Rechtsordnung und seine dauernden Aufgaben. Sie kennt nur den politischen Gedanken der Wahlen, und nichts als Wahlrechte. Sie kehrt nicht blos den Begriff der Selbstverwaltung, sondern jeden Begriff des constitutionellen Staatsrechts um. Unvermeidlich musste daher die deutsche Gesellschaft bei dem Versuche der Selbstconstituirung das Mass verlieren, und in dem Widerstreit zweier Grundordnungen, zuerst nach links und dann nach rechts, über die Grenzen des Rechts und des Rechten hinausgehen.

Das Gleichgewicht in solcher Verwirrung stellt sich weder durch die „Autorität“ allein her, noch durch die „Aufklärung“ der Klassen über ihre Interessen, sondern die

staatlichen Gewöhnungen des Volks entscheiden in solchen Krisen.

Und diese Gewöhnungen haben sich in der That bewährt. Nach einer zehnjährigen Prüfungszeit bedurfte es nur des vermittelnden Eintretens der Monarchie, um den Beweis zu führen, dass nicht die extremen Parteien, d. h. nicht die des Staatsbewusstseins ledigen Ideen der Gesellschaft alter und neuer Ordnung, sondern die dem Staate zugewandten „Mittelparteien" dem Charakter unserer Nation entsprechen.

Noch einmal freilich sind auch die Hoffnungen jener freudig bewegten Aera enttäuscht worden. Wie die Religion im Namen der Kirche, so kann in einer neugefügten Verfassung auch das Recht gefährdet werden im Namen der Monarchie, und es werden dann gewöhnlich diejenigen Rechte des Volks und der Volksvertretung in Frage gestellt, welche am unzweifelhaftesten und unzweideutigsten begründet sind. Es war noch eine harte Probe zu überstehen für den Charakter unserer Institutionen und unserer Parteien, wie sie nur ein monarchisch erzogenes Volk ohne Schaden übersteht.

Auch diese Prüfung ist überstanden worden, und, wie im Leben des Einzelnen, offenbart die Vorsehung an dem unerwarteten Erfolg des Segens den Sinn ihrer Wege. Eine Friedericianische, die Entwicklung der deutschen Gesellschaft kühn beherrschende Staatsleitung hätte denkbarer Weise dem deutschen Einzelstaate früher und leichter eine harmonische Verfassung zu geben vermocht. Um so mehr aber würden die Einzelstaaten in spröder Abgeschlossenheit einander gegenüber gestellt, und eine harmonische Verbindung des deutschen Gesammtvolks zum Reichsstaat um so ferner gerückt sein. Es ist als ob die Wogen der deutschen Bewegung so tief gehen sollten, um die sprödesten Ele-

mente unseres Charakters zu überwinden, um die Sonderstaatsbildungen so durcheinander zu werfen, wie sie heute vor uns liegen, — den Zellenbau des Sonderstaats so energisch zu durchrütteln, dass im heutigen Deutschland keine Parteiung mehr nach Landsmannschaften zu Stande kommt, sondern Staatsgrundsätze und gesellschaftliche Interessen die lange geschiedenen Stämme und Particularismen zusammenfügen.

Schon um dieses Erfolges willen dürfen wir ohne Bitterkeit auf die Irrungen der Vergangenheit zurückblicken.

In schweren, ruhmvollen Kämpfen hat die deutsche Staatsbildung ihre Form und ihr Mass gefunden. Der lang verblichene Glanz und die Herrlichkeit des Reichs sind zurückgekehrt in einer seit Jahrhunderten entschwundenen Grösse, welche die Ideale unserer Jugend hinter sich lässt.

Wir haben für diesen Erfolg zu danken Männern von grossem Charakter, von grosser Einsicht und Thatkraft. Wir haben aber auch nach Vorgang dieser Männer zuzugestehen, dass dieser Erfolg über das Verdienst einer Generation hinausgeht. Der schwere, langsame Bildungsgang unseres Staats wird uns bewahren vor jedem Chauvinismus.

Das Entscheidende in dem Auf- und Niedergange einer Nation sind die Institutionen, welche von Tag zu Tage, von Jahr zu Jahre, von Generation zu Generation der Gesellschaft das staatliche Pflichtbewusstsein anerziehen und diese Pflichterfüllung zur selbstverständlichen Gewohnheit erheben. Wehrpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht, Selbstthätigkeit im Gemeindeleben, haben diese Nation erzogen und zeitweise über andere erhoben, deren Staat in der Neubildung der Gesellschaft zu versinken droht.

Diese Institutionen entstehen aber nicht von selbst. Allen diesen Grundeinrichtungen hat ihren Ausgang, Halt und Charakter gegeben die Institution der Institutionen, das Königthum, die absolute Voraussetzung unserer Verfassung.

Den Staaten der alten und der neuen Welt ist ihre Staatsform gegeben durch die Gestalt der Gesellschaft; uns ist durch die Gegensätze einer tief geschichteten Gesellschaft die Monarchie gegeben.

Die Grossstaaten Europa's sind grosse Denkmäler der einen oder der anderen Seite dieses Bildungsprocesses; Deutschland wird aber das Hauptland bleiben für die Erkenntniss ihres Wesens.

Man hat das Königthum eine historische Institution genannt; die deutsche Geschichte sagt aber noch mehr. „Von allen Institutionen des germanischen Staatswesens seit der Völkerwanderung ist das Königthum das älteste und das allgemeinste und zugleich dasjenige, welches sich allein in allem Wandel erhalten hat. Wir haben um uns neue Reiche entstehen, alte untergehen, andere ihre Verfassung ändern sehen. Wir sehen, wie die gewaltigsten Revolutionen die Völker durchwühlen, wie andere unter langer, fast tödtlicher Ruhe schmachteten. Immer aber sehen wir unter allen grossen Einrichtungen des Staats das Königthum in derselben unzerstörbaren Majestät dastehen, sehen es sich wieder aufrichten, wo es gebeugt, wieder einziehen, wo es vertrieben worden. Es ist für sich eine Macht, eine Geschichte geworden; mit ihm lässt sich keine einzige Erscheinung des staatlichen Lebens seit dem Auftreten der germanischen Welt vergleichen."

Man hat das Königthum dem „Punkte über dem i" verglichen: aber unsere Vergangenheit sagt uns mehr. Sie lässt uns die erbliche Monarchie erkennen als den ver-

körperten Träger der Staatsidee in grossartiger Einfachheit. Gestellt an die Spitze des Staats und der Gesellschaft, erhoben durch das Bewusstsein des höchsten eigenen Rechts und des höchsten menschlichen Berufs, herausgehoben eben damit aus den Interessen der Gesellschaft, hat sich in ihm die Gesammtheit der Aufgaben verkörpert und stabilirt, welche das Volk in seiner Einheit durch stetige Grundeinrichtung stetig zu lösen hat. Das höchste Gut unseres äusseren Lebens ist damit auch über den Kampf der alten mit der neuen Ordnung der Gesellschaft erhoben worden.

In diesem Bewusstsein haben in unserem Lande Volk und Königthum Glück und Ruhe, Arbeit und Sorge, Unglück und Noth gemeinsam ertragen. Dieser Beruf bleibt identisch in allem Wandel. Mit diesem Halt wird auch das neu entstandene deutsche Reich vorwärts schreiten können.

Gewiss hat die gewaltige Schöpfung des Reichs hinreichend grosse und mächtige Interessen verletzt, um „vielen Feinden und vieler Ehr“ entgegen zu gehen.

Gewiss nimmt der Widerstreit zwischen der sinnlichen und sittlichen Natur des Menschen ungeheuerliche Verhältnisse an, wo sich eine volle Neubildung der Gesellschaft vollzieht.

Gewiss hat die Umwandlung des Güterlebens, welche die verworrenen Trümmer von Staatsbildungen rings um uns aufhäuft, ihren Weg erst halb vollendet und geht mit elementarer Gewalt ihrer Vollendung entgegen.

Es ist den Völkern, wie den Individuen bestimmt, diesen Kampf durchzukämpfen. Und darin fällt der geistigen Arbeit und ihren Institutionen die ernste Aufgabe zu, nicht dem nächsten Nutzen, der Bequemlichkeit und den wechselnden Forderungen der Gesellschaft zu dienen, sondern den weitreichenden Blick zu bewahren für Das,

was dem Ideal des menschlichen Daseins entspricht, was also zur geistigen, religiösen, sittlichen Erziehung der einheitlichen Nation dauernd gehört.

Das grosse Denkmal der Königlichen Pflichterfüllung, in welchem wir wirken, wird unsere Körperschaft an die Erfüllung ihres Berufs stetig erinnern. Das Auge des grossen Königs aber, welches ruhig und klar auf diesen Königsbau herabschaut, mag uns die Zuversicht geben, dass es der Arbeit späterer Geschlechter gelingen werde, „die Eintracht zu erhalten zwischen der Macht, welche auf die Waffen gegründet ist, und der langsam, aber weit hinaus wirkenden Macht einer lebendigen Erkenntniss.“

Verzeichniß
der
im Verlage von Julius Springer in Berlin
erschienenen Schriften
von
Dr. Rudolf Gneist.

Das Englische Verwaltungsrecht mit Einschluß des Heeres, der Gerichte und der Kirche geschichtlich und systematisch. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Vollständig in zwei Bänden. (87 Bogen mit Inhalt und Register). Erster Band: Geschichte des englischen Verwaltungsrechts. Zweiter Band: Das heutige englische Verwaltungsrecht. Preis für beide Bände 6 Thlr.

Selfgovernment Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Dritte umgearbeitete Auflage. (In einem Bande.) 65 Bogen. Brochirt. Preis 4 Thlr. In englischem Einband. Preis 4 Thlr. 12 Sgr.

Verwaltung Justiz Rechtsweg Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen, mit besonderer Rücksicht auf Verwaltungsreformen und Kreisordnungen in Preußen. 38¾ Bogen. Brochirt. Preis 3 Thlr. In englischen Einband gebunden. Preis 3 Thlr. 12 Sgr.

Budget und Gesetz nach dem constitutionellen Staatsrecht Englands mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Reichsverfassung. 3 Bogen. Brochirt. Preis 10 Sgr.

Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? Gutachten für den 4. deutschen Juristentag. 2. Bogen. Brochirt. Preis 5 Sgr.

Freie Advocatur. Die erste Forderung aller Justizreformen in Preußen. 7 Bogen. Preis 16 Sgr.

Die preußische Kreis-Ordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungs-Staates. 14½ Bogen. Preis 1 Thlr.

Die confessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. 5½ Bogen. Brochirt. Preis 12 Sgr.

Die Selbstverwaltung der Volksschule. Vorschläge zur Lösung des Schulstreites durch die preußische Kreis-Ordnung. 9 Bogen. Brochirt. Preis 20 Sgr.

Der Rechtsstaat. 13 Bogen. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Druck von A. Oderström, Berlin, Monbijouplatz 10.





